

Benutzungsordnung für die Turn- und Festhallen in Herbolzheim und in den Stadtteilen sowie für die Aulen der Emil-Dörle-Schule, der Bernhard-Galura-Schule, das Bürgerhaus Tutschfelden und das Torhaus in Herbolzheim

§ 1 Eigentumsverhältnisse

Die Turn- und Festhallen in Herbolzheim und in den Stadtteilen, das Bürgerhaus Tutschfelden sowie das Torhaus in Herbolzheim stehen im Eigentum der Stadt Herbolzheim.

§ 2 Zweck

Die Hallen dienen dem Turn- und Sportunterricht der Herbolzheimer Schüler sowie der übungs- und wettkampfmäßigen sportlichen Betätigung der Vereine. Ebenso wie das Bürgerhaus Tutschfelden und das Torhaus in Herbolzheim dienen sie ferner der Abhaltung von öffentlichen und geschlossenen Veranstaltungen.

§ 3 Aufsicht und Verwaltung

Die Turn- und Festhallen, das Bürgerhaus Tutschfelden sowie das Torhaus in Herbolzheim werden vom Bürgermeisteramt, Rechnungsamt bzw. der jeweiligen Ortsverwaltung verwaltet. Die Benutzung der einzelnen Räumlichkeiten für den Schul- und Sportunterricht sowie durch die Vereine und sonstigen Organisationen werden in Benutzungsplänen geregelt. Die Benutzungspläne für den Turn- und Sportunterricht werden von den einzelnen Schulleitern, die Benutzungspläne für die Vereine und sonstigen Organisationen werden vom Bürgermeisteramt, Rechnungsamt bzw. der jeweiligen Ortsverwaltung aufgestellt. Die Benutzungspläne werden dem jeweiligen Hausmeister mitgeteilt und sind von allen Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten.

Die Aufsicht in baulicher Hinsicht wird für alle Gebäude durch das Stadtbauamt ausgeübt. Die laufenden Beaufsichtigungen obliegen den Hausmeistern. Sie haben für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Hallen und sämtlichen Räumlichkeiten einschließlich der dazu gehörenden Nebenräume zu sorgen.

Ihren im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie üben im schulischen Bereich im Auftrage der Schulleiter und für den anderen Bereich im Auftrage des Bürgermeisters das Hausrecht aus.

§ 4 Überlassung für Veranstaltungen

1. Für die Überlassung der Breisgauhalle sowie des Torhauses ist das Rechnungsamt der Stadt Herbolzheim, für die Überlassung der Hallen in den Ortsteilen ist die jeweilige Ortsverwaltung zuständig. Die Vergabe des Bürgerhauses Tutschfelden erfolgt durch die Ortsverwaltung Tutschfelden.
2. Von der Vermietung des Bürgerhauses Tutschfelden ausgeschlossen sind Disco-Veranstaltungen sowie Polterabende. Eine Überlassung für Familienfeiern, Kommunionen, Konfirmationen und Hochzeiten erfolgt grundsätzlich nur an einheimische Veranstalter (Herbolzheim sowie sämtliche Ortsteile). Fastnachtsveranstaltungen sind nur für in Tutschfelden ansässige Vereine zulässig.
3. Die Überlassung ist schriftlich und mindestens 14 Tage vor den Veranstaltungen zu beantragen. Aus dem Antrag müssen Termin, Uhrzeit und der räumliche Umfang der Benutzung zu entnehmen sein.
4. Liegen mehrere Anträge für dieselbe Zeit vor, so erhält derjenige Antrag den Vorzug, der zuerst beim Bürgermeisteramt bzw. Ortsverwaltung eingegangen ist.
5. Trotz für Übungs- und Sportbetriebe sowie für Vereinsnutzungen zugesagter Überlassung können die Hallen und Räumlichkeiten vom Bürgermeisteramt bzw. von den Ortsverwaltungen jederzeit für andere Veranstaltungen vergeben werden.
Die betroffenen Vereine werden bei Ausfall des Übungs- und Sportbetriebes bzw. der sonstigen Nutzung rechtzeitig benachrichtigt.
Eine Ersatzpflicht der Stadt Herbolzheim ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei den von den Sportverbänden festgesetzten Pflichtspielen.
6. Veranstaltungen, die in die Zeit des stundenplanmäßigen Schulsports fallen, können nur nach Rücksprache mit dem jeweiligen Schulleiter genehmigt werden.
7. Der Wirtschaftsbetrieb bei reinen Sportveranstaltungen ist in den Hallen selbst verboten. Der Wirtschaftsbetrieb hat in den dafür vorgesehenen Nebenräumen zu erfolgen.
Bei allen anderen Veranstaltungen ist der Wirtschaftsbetrieb gestattet.

§ 5

Ordnungsvorschriften

1. Im Grundsatz öffnen und schließen die Hausmeister die Hallen, das Torhaus sowie das Bürgerhaus Tutschfelden. Die sporttreibenden sowie die ggf. sonstigen, die Räumlichkeiten regelmäßig nutzenden Vereine erhalten jedoch für den Übungsbetrieb im Rahmen der Hallenbelegungspläne gegen Quittung einen Schlüssel. Der jeweilige Übungsleiter ist verantwortlich für das Öffnen und Schließen der Hallen nach dem Übungsbetrieb. Falls der Übungsleiter wechselt, ist dies dem Hausmeister unverzüglich vom Verein anzuzeigen.
2. Der Sportbetrieb muss um 22:00 Uhr beendet sein. Während des anschließenden Duschbetriebes ist unbedingt Ruhe zu bewahren. Die Gebäude müssen spätestens um 22:45 Uhr geräumt sein. Bei sonstigen Veranstaltungen müssen die Hallengebäude in den Stadtteilen spätestens 2 Stunden und die Breisgauhalle spätestens 4 Stunden nach Beginn der Sperrzeit geräumt sein. Der jeweilige Veranstalter ist für die Einhaltung des geltenden Gaststättengesetzes und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit verantwortlich. Nach Beginn der Sperrzeit dürfen nur noch Aufräumarbeiten erfolgen. Die Folgen einer Übertretung dieser Vorschrift trägt der Veranstalter.
3. Schüler und Angehörige von Vereinen dürfen an Übungsabenden die Hallen und Gebäude nur bei Anwesenheit des verantwortlichen Leiters betreten.
4. Vor der eigentlichen Nutzung haben sich der verantwortliche Leiter eines Vereines bzw. der sonst Verantwortliche und der Hausmeister vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle bzw. des Gebäudes und der vorhandenen Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte zu überzeugen.
5. Nach der Nutzung ist eine weitere Überprüfung vorzunehmen. Dabei festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich dem Stadtbauamt der Stadt Herbolzheim mitzuteilen. Sie gehen bis zum erbrachten Gegenbeweis zu Lasten des Veranstalters.
6. Technische Anlagen wie Beleuchtung, Belüftung und Heizung dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.
7. Gebäude und Geräte sind stets sorgfältig zu behandeln. Jede Schule und jeder Verein ist für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung und Anwendung entstehen, in vollem Umfang haftbar.
8. Vor, während und nach den Übungsstunden hat der verantwortliche Übungsleiter für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Dabei ist auch darauf hinzuwirken, dass das Entfernen vom Gebäude ohne Lärm vonstatten geht.
9. Die Hallen- und Sportgeräte dürfen beim Sport- und Übungsbetrieb nur mit sauber gereinigten Turnschuhen mit hellen Sohlen benutzt werden. Stollen, Noppen und Spikeschuhe sind nicht zugelassen. Die Turnschu-

he dürfen erst beim Umkleiden angezogen und vorher nicht als Straßenschuhe benutzt worden sein.

10. Turn- und Sportgeräte dürfen nicht geschleift werden, sondern müssen mit dem hierfür vorgesehenen Transportwagen geführt werden oder sie sind zu tragen. Nach dem Gebrauch sind sie an den hierfür vorgesehenen Platz zurückzubringen.
11. Vereinseigene Sportgeräte dürfen in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung des Bürgermeisteramtes in der Halle untergebracht werden. Die vereinseigenen Sportgeräte dürfen von den Schulen nach vorheriger Zustimmung des Eigentümers unentgeltlich benutzt werden. Für die in den Hallen verbrachten Geräte oder sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Stadt Herbolzheim keine Haftung, weder für Zerstörung noch für Beschädigung durch höhere Gewalt oder durch Dritte.
12. Das Aus- und Ankleiden hat in den hierfür vorgesehenen Räumen zu erfolgen. Die Dusch- und Wascheinrichtungen sind nach Gebrauch abzustellen. Auch hier ist auf Sauberkeit zu achten.
13. Das Rauchen in der Halle, in den Umkleide-, Dusch- und Toilettenräumen ist während der Übungsstunden und bei sportlichen Veranstaltungen untersagt.

In der Grundschulturnhalle Herbolzheim, dem Bürgerhaus Tutschfelden sowie dem Torhaus in Herbolzheim besteht ein absolutes Rauchverbot.

§ 6 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundbüro beim Bürgermeisteramt bzw. bei der Ortsverwaltung abliefern.

§ 7 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Hallen, des Bürgerhauses Tutschfelden sowie des Torhauses in Herbolzheim werden Gebühren nach Maßgabe gesonderter Gebührenordnungen - „Gebührenordnung für die Benutzung der Turn- und Festhallen in Herbolzheim und in den Stadtteilen sowie der Aulen der Emil-Dörle-Schule und der Bernhard-Galura-Schule“, „Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses Tutschfelden“, „Gebührenordnung für die Benutzung des Torhauses“ erhoben. Die Gebühren sind sofort nach Anforderung (Rechnung) zur Zahlung fällig.

§ 8 Kautio

Neben den Benutzungsgebühren wird bei Anmietung der **Turn- und Festhallen** in Herbolzheim und in den Stadtteilen sowie der **Aulen** der Emil-Dörle-Schule und der Bernhard-Galura-Schule eine Kautio in folgender Höhe festgesetzt:

Risiko- und Großveranstaltungen:

(Discos, Fasnachtsveranstaltungen, Guggenmusik-Treffen, Zirkus, Galaabende, u.a.)

Breisgauhalle	Grundschulturnhalle, Hallen OT	Aula
1.000 €	500 €	-

Sportveranstaltungen u. kulturelle Veranstaltungen:

Konzerte, Vorträge, Familienfeiern, kirchl. Veranstaltungen, Kochkurse, u.a.
von auswärtigen Vereinen

Breisgauhalle	Grundschulturnhalle, Hallen OT	Aula
150 €	50 €	50 €

Bei Anmietung des **Bürgerhauses Tutschfelden** wird neben den Benutzungsgebühren eine Kautio in folgender Höhe festgesetzt:

Bürgersaal (inkl. Foyer, Bühne, Empore) bei Hochzeiten, Fasnachtsveranstaltungen und auswärtigen Veranstaltern:

500,00 €

Bürgersaal (inkl. Foyer, Bühne, Empore) bei sonstigen Veranstaltungen:

250,00 €

Foyer, Vereinsraum, Feuerwehrraum:

150,00 €

Bei Anmietung des **Torhauses in Herbolzheim** wird neben den Benutzungsgebühren eine Kautio in folgender Höhe festgesetzt:

100,00 €

Die Kautio ist spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung in der Form eines Verrechnungsschecks auf der Stadtkasse zu hinterlegen. Nach Bestätigung der ordnungsgemäßen Abnahme des Veranstaltungsortes durch den zu-

ständigen Hausmeister wird der Verrechnungsscheck von der Stadtkasse zurückgegeben.

§ 9

Sicherheitsvorschriften

1. Die Hausmeister sind verpflichtet, die Sicherheit der Hallenbesucher bzw. der Besucher des Bürgerhauses Tutschfelden sowie des Torhauses gegen Unfallgefahr durch größtmögliche Fürsorge zu garantieren.
2. Die Hausmeister haben darauf zu achten, dass die Fluchtwege angezeigt und diese unverschlossen bleiben.
3. Stühle und Tische sind so aufzuteilen, dass der Haupteingang und die Nebenausgänge nicht verstellt sind und im Falle von Zwischenfällen sofort ungehindert benutzt werden können.
4. Die Zufahrtswege sind grundsätzlich für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ständig freizuhalten. Sie dürfen ausnahmsweise nur von Lieferanten zum Be- und Entladen kurzfristig befahren werden.
5. Bei Großveranstaltungen, insbesondere bei Fasnachtsveranstaltungen, Galaabenden, Discoververanstaltungen, Guggenmusik-Treffen oder bei Konzerten, ist eine Brandwache erforderlich.

§ 10

Halleneinrichtung und Inventar

1. Das Ein- und Ausräumen des Veranstaltungsortes ist Sache des jeweiligen Benutzers oder Veranstalters. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Halle bzw. der Veranstaltungsort besenrein zu übergeben. Auch sind die Tische, Wirtschaftsräume und die Theken unverzüglich durch den Veranstalter gründlich zu reinigen. Der Müll ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Anweisungen der Hausmeister sind zu befolgen.
2. Das an den Veranstalter überlassene Inventar ist rechtzeitig vor der Veranstaltung zahlenmäßig von den Hausmeistern zu übergeben und ist in demselben Zustand, wie es übernommen worden ist, zurückzugeben. Für beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar hat der Veranstalter Wertersatz zu leisten.
3. Im schulischen Bereich sind die Turnlehrer für das Inventar verantwortlich.

§ 11 Dekoration

Beim Anbringen von Dekorationen in oder an den Turn- und Festhallen, dem Bürgerhaus Tutschfelden sowie dem Torhaus dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Dekorationen und sonstige Gebrauchsgegenstände, die die Veranstalter anbringen, sind von ihnen nach Weisung der Hausmeister in einer bestimmten Frist wieder zu entfernen. Die Dekorationen dürfen den Schulsport nicht beeinträchtigen.

§ 12 Aufsichtspersonen

Die Veranstalter haben auf eigene Kosten vor der Veranstaltung eine ausreichende Anzahl von Ordnungspersonen zu stellen, die für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich sind und auftretende Missstände sofort abstellen. Die Ordnungspersonen müssen während der ganzen Veranstaltung in der Halle bzw. dem Veranstaltungsort anwesend sein.

§ 13 Regelung während der Ferienzeiten

Die Turn- und Sporthallen sind für Reinigungs- und Reparaturarbeiten während drei Wochen in den Sommerferien für jeglichen Sport- und Trainingsbetrieb geschlossen. In den restlichen Ferien findet regulärer Sport- und Trainingsbetrieb statt.

§ 14 Gewährleistung und Haftung

1. Der Nutzer stellt die Stadt Herbolzheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt Herbolzheim vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
2. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Herbolzheim, soweit der Schaden nicht von der Stadt Herbolzheim vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Herbolzheim und deren Bediensteten oder Beauftragten, soweit der Schaden nicht von der Stadt Herbolzheim vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

3. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung (Veranstalterhaftpflicht incl. Mietsachschadensversicherung) besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Herbolzheim als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Herbolzheim an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Herbolzheim fällt.
6. Die Stadt Herbolzheim übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
7. Die Stadt Herbolzheim überlässt die Turn- und Festhallen, das Bürgerhaus Tutschfelden sowie das Torhaus ohne jede Gewährleistung.
8. Die Veranstalter sind für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu beachtenden feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich und haben sich um entsprechende Genehmigung u. a. selbst zu bemühen.
9. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Die Versammlungsstätten-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

§ 15 Zuwiderhandlungen

Für alle der Stadt wegen Nichtbeachtung dieser Vorschriften an einzelne Vereinsmitglieder zustehende Schadenersatzansprüche ist der betroffene Verein haftbar.

Vereine bzw. deren Abteilungen, die dieser Ordnung nicht entsprechen oder den von den städtischen Organen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können im Falle der wiederholten Verwarnung durch das Bürgermeisteramt vom Gemeinderat für eine gewisse Zeitdauer oder ganz von der Hallenbenutzung ausgeschlossen werden.

§ 16

Hallen-Belegungsbuch

Die Hausmeister führen ein Hallen-Belegungsbuch, in das sämtliche Veranstaltungen und jede Übungs- bzw. Trainingseinheit einzutragen sind. Dieses Buch gilt als amtlicher Belegungsnachweis und ist am Ende jedes Kalenderjahres auf dem Rechnungsamt abzugeben.

§ 17

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Februar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Dezember 2001 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Herbolzheim, den 20. Januar 2004

Ernst Schilling
Bürgermeister